

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2000

Geschäftszahl

98/08/0242

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/30 95/08/0054 2

(ohne die ersten zwei Halbsätze)

Stammrechtssatz

Unabhängig davon, ob dem Arbeitslosen gegenüber aufgrund seiner

Lohnforderung beim Bewerbungsgespräch sofort eine Absage erfolgte oder der präsidentive Dienstgeber erklärte, sich nach der Vorstellung der anderen Bewerber entscheiden zu wollen, liegt es am Arbeitslosen, bezüglich der von ihm genannten Beträge eine Klarstellung in der Richtung vorzunehmen, daß es sich dabei lediglich um eine Wunschvorstellung, nicht jedoch um eine konkrete Lohnforderung handelt und er auch bereit sei, zu der vom präsidentiven Dienstgeber angebotenen (über dem Kollektivvertrag gelegenen) Entlohnung monatlich zu arbeiten. Bei Unterlassung einer solchen Klarstellung nimmt der Arbeitslose das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses in Kauf.